



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des I.R., Wien, vertreten durch Europa Treuhand Sedelmayer & Klier Steuerberater und Wirtschaftsprüfer GmbH, 1220 Wien, Wagramerstraße 19, vom 20. Dezember 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 30. November 2007 über die Festsetzung von Anspruchszinsen 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Aus Anlass der Berufung wird der angefochtene Bescheid abgeändert. Die Anspruchszinsen 2006 zum Einkommensteuerbescheid 2006 vom 30. November 2007 werden wie folgt berechnet und in einer Höhe von € 64,07 festgesetzt:

Zeitraum	Differenzbetrag	Berechnungs- grundlage	Anzahl Tage	Tages- zinssatz	Zinsen
1.10.2007 - 3.12.2007	€ 7.049,77	€ 7.049,77	64	0,0142 %	€ 64,07
Abgabenschuld					€ 64,07

### Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 30. November 2007, zugestellt am 4. Dezember 2007, wurden die Anspruchszinsen für die Einkommensteuer 2006 von I.R. (in weiterer Folge Bw.) in einer Höhe von € 63,07 festgesetzt.

Zeitraum	Differenzbetrag	Berechnungs- grundlage	Anzahl Tage	Tages- zinssatz	Zinsen
1.10.2007 - 2.12.2007	7.049,77	7.049,77	63	0,0142 %	63,07
Abgabenschuld					63,07

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung vom 20. Dezember 2007 wird darauf hingewiesen, dass die Veranlagung eine Nachforderung von € 7.049,77 ergeben habe. Da der Bw. in den Quartalen 2006 immer mehr vorausbezahlt habe als laut Vorauszahlungsbescheid an Einkommensteuer 2006 vorgeschrieben worden sei, sei zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung 2006 ein Guthaben von € 12.454,92 auf dem Finanzamtskonto vorhanden gewesen.

Da der Bw. bereits vor Veranlagung 2006 Zahlungen an das Finanzamt geleistet habe, sehe er es als besondere Härte, ihm Anspruchszinsen vorzuschreiben und beantrage daher die Stornierung der Anspruchszinsen.

Mit Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 9. Jänner 2008 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und ausgeführt, dass der Bw. nicht bestreite, dass der Einkommensteuerbescheid 2006 vom 30. November 2007 zu einer Nachforderung an Einkommensteuer und damit zu einem Differenzbetrag im Sinne des § 205 Abs. 1 BAO geführt habe. Zuzufolge dieser Bestimmung sei die Nachforderung für den Zeitraum ab 1. Oktober 2007 bis zur Bescheiderlassung zu verzinsen.

Der Argumentation, dass auf dem Abgabenkonto ein den Nachforderungsbetrag übersteigendes Guthaben ausgewiesen gewesen sei, sei zu erwidern, dass dem Gesetz keine Regelung zu entnehmen sei, der zufolge das Bestehen eines Abgabenguthabens während des zinsrelevanten Zeitraumes die Festsetzung von Anspruchszinsen entgegenstünde. Aus der Konzeption des § 205 BAO folge vielmehr, dass das Ausmaß der Nachforderungszinsen durch ein Guthaben auf dem Abgabenkonto nur insoweit beeinflusst werde, als dem Finanzamt eine Anzahlung im Sinne des § 205 Abs. 3 BAO bekannt gegeben werde, wodurch das Guthaben entsprechend vermindert und die Anzahlung – soweit im Guthaben gedeckt – entrichtet würde. Eine derartige Fallkonstellation sei hier mangels Bekanntgabe einer Anzahlung nicht gegeben gewesen.

Im Vorlageantrag vom 20. Dezember 2007 (eingelangt am 22. Jänner 2008) führt der Bw. aus, dass aufgrund des Fragenvorhaltes des Finanzamtes vom 7. November 2007 betreffend Steuererklärungen 2006 die Veranlagung 2006 verzögert und somit auch der Zinszeitraum für die Anspruchsverzinsung 2006 verlängert worden sei und aufgrund des bereits über einen

längeren Zeitraum bestehenden Guthabens auf dem Steuerkonto des Bw. es als besondere Härte gesehen werde, wenn nicht auf die Anspruchsverzinsung 2006 von € 63,07 verzichtet werde. Es werde um amtliche Nachsicht ersucht.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

*Gemäß § 205 Abs. 1 BAO sind Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die sich aus den Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen, nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben, für den Zeitraum ab 1. Oktober des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Bescheide zu verzinsen.*

*Gemäß § 205 Abs. 2 BAO betragen die Anspruchszinsen pro Jahr 2 % über dem Basiszinssatz und sind für einen Zeitraum von höchstens 42 Monaten festzusetzen. Anspruchszinsen, die den Betrag von € 50,00 nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.*

*Gemäß § 205 Abs. 3 BAO kann der Abgabepflichtige, auch wiederholt, auf Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer Anzahlungen dem Finanzamt bekannt geben. Anzahlungen sowie Mehrbeträge zu bisher bekannt gegebenen Anzahlungen gelten für die Verrechnung nach § 214 am Tag der jeweiligen Bekanntgabe als fällig. Wird eine Anzahlung in gegenüber der bisher bekannt gegebenen Anzahlung vermindelter Höhe bekannt gegeben, so wirkt die hieraus entstehende, auf die bisherige Anzahlung zu verrechnende Gutschrift auf den Tag der Bekanntgabe der verminderten Anzahlung zurück. Entrichtete Anzahlungen sind auf die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerschuld höchstens im Ausmaß der Nachforderung zu verrechnen. Soweit keine solche Verrechnung zu erfolgen hat, sind die Anzahlungen gutzuschreiben; die Gutschrift wird mit Bekanntgabe des im Abs. 1 genannten Bescheides wirksam. Mit Ablauf des Zeitraumes des Abs. 2 dritter Satz sind noch nicht verrechnete und nicht bereits gutgeschriebene Anzahlungen gutzuschreiben.*

Dem angefochtenen Bescheid über die Festsetzung von Anspruchszinsen 2006 liegt der im Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 30. November 2007 für das Jahr 2006 ausgewiesene Differenzbetrag (Abgabennachforderung) von € 7.049,77 zugrunde. Der Bw. bekämpft den Bescheid über die Festsetzung von Anspruchszinsen 2006 mit der Begründung, dass auf seinem Abgabekonto bereits über einen längeren Zeitraum ein Guthaben (zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung 2006 bestand ein Guthaben von € 12.454,92) bestanden hätte, sich die Veranlagung 2006 aufgrund des Fragenvorhaltes des Finanzamtes verzögert hätte und sich somit auch der Zinszeitraum für die Anspruchsverzinsung 2006 verlängert hätte und es aufgrund des bereits über einen längeren Zeitraum bestehenden Guthabens auf dem Steuerkonto des Bw. als besondere Härte gesehen werde, wenn nicht auf die Anspruchsverzinsung 2006 von € 63,07 verzichtet werde.

Dazu ist festzuhalten, dass – wie die Abgabenbehörde erster Instanz schon richtig ausgeführt hat – dem Gesetz keine Regelung zu entnehmen ist, der zufolge das Bestehen eines Abgabenguthabens während des zinsenrelevanten Zeitraumes der Festsetzung von Anspruchszinsen entgegenstünde (vgl. Ritz, BAO-Handbuch, 126). Aus der Konzeption des § 205 BAO folgt vielmehr, dass das Ausmaß der Nachforderungszinsen durch ein Guthaben

auf dem Abgabenkonto nur insoweit beeinflusst werden kann, als dem Finanzamt eine Anzahlung im Sinne des § 205 Abs. 3 BAO bekannt gegeben wird, wodurch das Guthaben entsprechend vermindert und die Anzahlung – soweit im Guthaben gedeckt – entrichtet würde (vgl. Ellinger/Iro/Kramer/ Sutter/Urtz, BAO<sup>3</sup>, § 205 Anm. 5). Gutschriften alleine haben ebenso wie das Bestehen eines Guthabens auf dem Abgabenkonto des Abgabepflichtigen während des zinsenrelevanten Zeitraumes ohne Bekanntgabe, dass dieses Guthaben auch als Anzahlung für die zu erwartende Einkommensteuernachforderung zu werten ist, keinen Einfluss auf das Ausmaß der Nachforderungszinsen. Ein derartiger Sachverhalt ist hier mangels Bekanntgabe einer Anzahlung nicht gegeben.

Nach den Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der oben zitierten Gesetzesbestimmung (RV 311 BlgNR 21. GP, 210 ff.) entstehen Ansprüche auf Anspruchszinsen unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Abgabepflichtigen oder der Abgabenbehörde. Da es demnach nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen eine Verzögerung in der Abgabefestsetzung eingetreten ist (hat doch der Bw. darauf hingewiesen, dass dies aufgrund eines Vorhalts des Finanzamtes vor Veranlagung der Fall gewesen sein soll), kommt der Frage, ob und gegebenenfalls wen ein Verschulden an dieser Verzögerung bei der Erlassung des Einkommensteuerbescheides trifft, keine rechtliche Bedeutung zu. Ein näheres Eingehen ist daher obsolet.

Zinsenbescheide setzen nicht die materielle Richtigkeit des Stammabgabenbescheides, wohl aber einen solchen Bescheid voraus. Solche Bescheide sind daher auch nicht mit der Begründung anfechtbar, der Stammabgabenbescheid bzw. ein abgeänderter Bescheid wäre rechtswidrig.

Allgemein ist festzuhalten, dass Anspruchszinsenbescheide an die Höhe der im Bescheidspruch des Einkommensteuerbescheides ausgewiesenen Nachforderung oder Gutschrift gebunden sind. Die Festsetzung von Anspruchszinsen ist objektiv allein von der zeitlichen Komponente, nämlich wann der Einkommensteuerbescheid dem Abgabepflichtigen bekannt gegeben wurde und von der Höhe des Nachforderungsbetrages (Differenzbetrages) abhängig.

Die prozessuale Bindung von abgeleiteten Bescheiden kommt nur dann zum Tragen, wenn die Grundlagenbescheide rechtswirksam erlassen worden sind (vgl. Ritz, BAO-Kommentar<sup>2</sup>, § 252 Tz. 3). Weder aus dem Berufungsvorbringen noch aus dem Veranlagungsakt sind Argumente ersichtlich, dass der Einkommensteuerbescheid 2006 nicht rechtswirksam erlassen worden wäre, sodass dem angefochtenen Anspruchszinsenbescheid auch keine formalrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Anspruchsverzinsung auf dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides basiert (§ 205 Abs. 1 letzter Halbsatz BAO). Die Finanzämter erlassen Anspruchszinsenbescheide zugleich mit den Abgabenbescheiden, ohne zu wissen, wann die Zustellung (Bekanntgabe des Bescheides) wirksam werden wird. Die Anspruchszinsen sind deshalb im Zuge von Berufungsverfahren regelmäßig neu zu berechnen, wobei laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kein Verböserungsverbot besteht (vgl. beispielsweise VwGH 9.2.2005, 2004/13/0126). Dabei ist der Tag der tatsächlichen Zustellung des Abgabenbescheides zu ermitteln und der Berechnung zu Grunde zu legen.

Im vorliegenden Fall wählte die Abgabenbehörde zwar die Zustellung per Post ohne Zustellnachweis, doch ist der Berufung vom 20. Dezember 2007 zu entnehmen, dass die Zustellung des Einkommensteuerbescheides 2006 vom 30. November 2007 am 4. Dezember 2007 erfolgte. Das Finanzamt ging bei seiner Berechnung der Zinsen bisher aber von einem anderen Tag der Bekanntgabe des Bescheides aus und berechnete die Zinsen bis inklusive 2. Dezember 2007.

Da die Abgabenbehörde zweiter Instanz einen rechtswidrigen Bescheid gegebenenfalls von sich aus in jede Richtung abzuändern hat, musste die Berechnung der Anspruchszinsen im Hinblick auf den geänderten Zeitpunkt der Bekanntgabe des Grundlagenbescheides (Zustelldatum) adaptiert werden, sodass für einen weiteren Tag Anspruchszinsen vorzuschreiben waren und der Abgabebetrag entsprechend zu erhöhen war. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen, vom steuerlichen Vertreter des Bw. bekannt gegebenen Tages der Zustellung des Bescheides über die Festsetzung von Anspruchszinsen 2006 war die Anzahl der Tage der Zinsenberechnung von 63 auf 64 zu erhöhen, wobei der Tag der Bekanntgabe des Bescheides nicht einberechnet wird, sodass die Anspruchszinsen bei einem Tageszinssatz von 0,0142 % von € 63,07 auf € 64,07 zu erhöhen sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das Berufungsbegehren um „amtliche Nachsicht“ der Anspruchszinsen nicht in diesem Verfahren zu klären war.

Wien, am 24. Oktober 2008